VERORDNUNG (EG) Nr. 31/98 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch [2], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2048/97 [3], wird im Rahmen eines Zollkontingents hochwertiges Rindfleisch aus Kanada eingeführt. Dieses Fleisch muß bestimmten Qualitätskriterien genügen. Da die zuständige kanadische Behörde die für Schlachtkörper geltenden Handelsklassen bestimmt hat, ist Artikel 2 Buchstabe f) der genannten Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 erhält Buchstabe f) folgende Fassung:

„f) 11 500 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgenden Begriffsbestimmungen entspricht:

‚Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice' oder ‚prime' gemäß diesen Normen des ‚United States Department of Agriculture' (USDA) gehört automatisch zu der obenstehenden Begriffsbestimmung. Das nach den Normen des Kanadischen Landwirtschaftsministeriums in Canada A, Canada AA, Canada AAA, Canada Choice und Canada Prime eingestufte Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung.'"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.
[2] ABl. L 137 vom 28. 5. 1997, S. 10.
[3] ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 10.